

2222/AB XXI.GP

Eingelangt am: 25.05.2001

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Anna Huber betreffend „Import von Schlachtnebenerzeugnissen von Rindern, Schweinen, Schafen, und Ziegen aus den Ländern Polen, Ungarn, Russland, Kroatien und aus der Tschechischen Republik“, Nr. 2224/J, wie folgt:

Einleitend halte ich fest, dass die in der parlamentarischen Anfrage angeführten Daten auf Grundlage des Zollrechtes erstellt wurden. Die vom meinem Ressort zu vollziehenden Veterinärvorschriften sind - insbesondere auf EG - Ebene - mit den Zollvorschriften datennäig nicht ident. Daraus ergibt sich, dass sowohl die Zolltarifnummern als auch die zollrechtlichen verba legalia in den Veterinärbestimmungen nicht in dieser Form aufscheinen und demzufolge statistisch auch nicht dieser Terminologie entsprechend erfasst werden.

Fragen 1 und 2:

Sendungen tierischen Ursprungs aus Drittstaaten, einschließlich „Schlachtnebenerzeugnisse“ unterliegen bei der Einfuhr in das Gebiet der Europäischen Union der grenztierärztlichen Kontrolle. Die in der Anfrage angesprochenen Wareneinfuhren können, wie ich bereits einleitend ausgeführt habe, aus veterinarrechtlicher Sicht im einzelnen auf Grund der vorliegenden Daten nicht vollständig nachvollzogen werden. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass solche Sendungen ausschließlich aus EG - zugelassenen Ursprungsbetrieben und aus von der EG gelisteten und damit zugelassenen Drittstaaten stammen dürfen.

Fragen 3, 4 und 5:

Aus den im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrollen an den österreichischen Außengrenzen zu Drittstaaten gewonnenen Erfahrungen lässt sich sagen, dass es sich bei diesen zollrechtlich als „Schlachtnebenerzeugnissen“ deklarierten Waren veterinärrechtlich meist um Rohmaterial zur Herstellung von Heimtierfutter handelt.

So finden sich beispielsweise unter der Zolltarifnummer 0206 1099 (Schlachtnebenerzeugnisse vom Rind, gekühlt) aus Tschechien eingeführte Rinderpenise, die an der Veterinärgrenzkontrollstelle Drasenhofen verzollt und an einen Bestimmungsort in Niederösterreich zur Herstellung von Hundekauspielzeug eingeführt werden.

Diese Sendungen unterliegen einem speziellen Einfuhrverfahren gemäß Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG des Rates. Diese sogenannte „kanalisierte Einfuhr“ bedingt, dass solche Sendungen nur unter zusätzlichem Zollverschluss ausschließlich an den vorgesehenen Bestimmungsort gelangen dürfen, wobei dieser Bestimmungsort wiederum ausschließlich ein zugelassener, von der Veterinärbehörde überwachter Betrieb sein darf. Für den Einführer besteht die Verpflichtung, das Einlangen der Sendung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Bezirksverwaltungsbehörde wird darüber hinaus auch zusätzlich von der Veterinärgrenzkontrollstelle mit Hilfe des computerisierten Veterinärinformationssystems „ANIMO“ von der einlangenden Sendung verständigt, um eine lückenlose Kontrolle zu gewährleisten.

Zu Zolltarifnummer 1602 5039 (Zubereitungen in luftdichten Behältern), ist anzuführen, dass an der Veterinärgrenzkontrollstelle Spielfeld laufend Konserven mit Fleischerzeugnissen (Gulasch, Pasteten etc.) aus einem kroatischen Betrieb eingeführt werden. Diese Waren sind größtenteils für Deutschland, vereinzelt auch für Österreich bestimmt.

Fragen 6 und 8:

Wegen Verschiedenheit der in der Einleitung angeführten Veterinärvorschriften und Zolltarifnummern lässt sich nicht sagen, welche konkreten Produkte im einzelnen betroffen sind bzw. können Aussagen über deren Weiterverarbeitung und Bezeichnung nicht getroffen werden. Ich verweise diesbezüglich nochmals auf meine einleitenden Ausführungen.

Frage 7:

Sofern es sich bei den eingeführten „Schlachtnebenerzeugnissen“ um „Rohmaterial“ im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG handelt, ist eine Verwendung in Lebensmitteln grundsätzlich auszuschließen. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 3, 4 und 5.

Frage 9:

Alle Sendungen tierischen Ursprungs aus Drittstaaten, einschließlich der „Schlachtnebenerzeugnis - se“ unterliegen anlässlich der Einfuhr in den EU - Raum der grenztierärztlichen veterinärmedizini - schen Kontrolle.

Frage 10 und 11:

Im Kalenderjahr 1999 wurden an den österreichischen Drittlandgrenzen insgesamt 198 Roh - stoffsendungen zur Herstellung von Heimtierfutter der veterinärbehördlichen Einfuhrkontrolle un - terzogen. Diese stammten insbesondere aus Australien, Bulgarien, Kanada, Schweiz, Kroatien, Un - garn, Polen, Rumänien, Slowenien und Jugoslawien. Davon wurden 3 Sendungen beanstandet und zurückgewiesen. Die Gründe dafür waren insbesondere Identitätsmängel.

Weiters wurden 1999 insgesamt 80 Sendungen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Kroatien der veterinärbehördlichen Einfuhrkontrolle unterzogen. Davon wurde jeweils eine Sen - dung auf Grund von Zertifikatsmängel, aus Identitätsmangel und weiters aus hygienischen Män - geln beanstandet und zurückgewiesen.

In den EG - konformen Statistiken wird nicht erhoben, ob diese Sendungen für Österreich oder für einen anderen Mitgliedstaat der EU bestimmt sind; erfahrungsgemäß ist jedoch ein sehr hoher Pro - zentsatz (bis über 80%) nicht für Österreich bestimmt.

Eine Recherche an der Veterinärgrenzkontrollstelle Spielfeld hat weiters ergeben, dass im Jahr 2000 8 Sendungen mit insgesamt 36 213 kg Fleischerzeugniskonserven mit Bestimmungsort in Öster - reich der Einfuhrkontrolle gestellt wurden. Diese waren für zwei Handelsfirmen in Oberösterreich bestimmt.

Die Untersuchung und die allenfalls erforderliche Probenziehung erfolgt durch die meinem Ressort unterstellten Grenztierärztinnen und Grenztierärzte an den von der EG zugelassenen Veterinär - grenzkontrollstellen.

Frage 12:

Auf Grund des lückenlosen Kontrollsystems bei gleichzeitiger Einschränkung auf wenige, zugelassene und von den zuständigen Veterinärbehörden überwachten Firmen ist bei Einfuhr von Rohmaterial eine gesundheitsbeeinträchtigende bzw. gesundheitsschädliche Auswirkung auf österreichische Konsumenten, und - soweit es die Angelegenheiten der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle in Österreich betrifft - auch für Konsumenten in anderen EU - Mitgliedsstaaten auszuschließen.

Ebenso weitestgehend auszuschließen ist eine Gefährdung durch Fleischkonserven aus Kroatien, da diese Waren aus einem von der EG zugelassenen, von den kroatischen Behörden und von der EG laufend kontrollierten Betrieb stammen, diese Waren beim Abgang in Kroatien von den dort zuständigen Behörden kontrolliert und zertifiziert und in weiterer Folge einem EG - konformen Einfuhrkontrollverfahren unterzogen werden.

Fragen 13 und 14:

Die Beitrittsverhandlungen werden von der Kommission geführt, mein Ressort wird fallweise über die Fortschritte der Beitrittswerber bei Umsetzung des Gemeinschaftsrechts informiert. Es ist gegenwärtig von der vollständigen und fristlosen Übernahme des gesamten Primär - und Sekundärrechts einschließlich des *acquis communautaire* durch die neuen Mitgliedstaaten auszugehen.